

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Kenntnisnahme	11.09.2025

Regionalplan Köln - Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien - Zweite Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 07.08.2025

Sachverhalt:

Der Regionalrat Köln hat in seiner Sitzung am 04.07.2025 den zweiten Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln zur öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 07.07. bis einschließlich 07.08.2025 beschlossen. In dieser Zeit bestand für die Stadt Geilenkirchen die Möglichkeit, zu dem geänderten Planentwurf Stellung zu beziehen.

Ausgangslage:

Durch das Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zum 01.02.2023 und das daraus resultierende Verfahren zur zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW ergeht für die Bezirksregierung in NRW die Verpflichtung, Flächen für die Nutzung von Windenergie als Vorranggebiete regionalplanerisch darzustellen. Vor diesem Hintergrund hat der Regionalrat in seiner Sitzung am 20.12.2024 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien beschlossen und eine erste öffentliche Auslegung durchgeführt.

Wesentlicher Plangegegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist die Festlegung von Windenergiebereichen, die der Erfüllung der bundesgesetzlich und landesplanerisch vorgegebenen Flächenbeitragswerte für die Windenergie Rechnung tragen. Dabei werden die bereits bestehenden kommunalen Konzentrationszonen der Windenergie bestmöglich berücksichtigt. Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie und der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten werden im Teilplan weitere textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und Bioenergie festgelegt. Diese konkretisieren und ergänzen die landesplanerischen Vorgaben.

Mit Schreiben vom 24.01.2025 hat auch die Stadt Geilenkirchen eine Stellungnahme eingereicht, deren Abgabe durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung am 23.01.2025 beschlossen wurde (s. Vorlage 3245/2025).

Gegenstand der Stellungnahme waren Bedenken gegenüber zwei Teilflächen auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg, die unmittelbar an das Stadtgebiet Geilenkirchen und das Plangebiet „FUTURE SITE InWEST“ angrenzen. Durch beide Teilflächen wurden eine Beeinträchtigung der Erschließung und eine wesentliche immissionstechnische Vorbelastung befürchtet.

Inhalt des zweiten Planentwurfs:

Mit dem zweiten Planentwurf wurde den Bedenken der Stadt gefolgt und beide Teilflächen aus dem Entwurf herausgenommen. Darüber hinaus wurden geringfügige Anpassungen an den Umringen der übrigen Teilflächen vorgenommen. Die textlichen Festlegungen für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Flächen bleiben in ihrem Regelungsgehalt gleich. Die zeichnerischen Festlegungen auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg können dieser Vorlage als Anlage entnommen werden.

Insgesamt werden durch den Entwurf zum Sachlichen Teilplan 246 ha (umgerechnet 2,96 %)

des Stadtgebietes als Vorranggebiete für die Gewinnung von Windenergie zur Verfügung gestellt. Im gesamten Kreis Heinsberg werden insgesamt 1.9536 ha (3,19 % des Kreisgebiets) für die Inanspruchnahme von Windenergieanlagen vorgesehen.

Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme:

Aufgrund der sitzungsfreien Sommerzeit konnte innerhalb der zweiten öffentlichen Auslegung kein fristgerechter Beschluss über die Abgabe einer Stellungnahme gefasst werden. Nach inhaltlicher Auseinandersetzung mit den Planunterlagen, als dessen Ergebnis festgehalten werden kann, dass durch den geänderten Entwurf Belange der Stadt Geilenkirchen nicht beeinträchtigt werden, wurde auf die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung und in der Folge auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Die gesamten Unterlagen zum Verfahren können über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://membox.nrw.de/index.php/s/T4P0Uy5Cb0135fG/authenticate> (Passwort: TPEE)

Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Anlage/n:

1. Zeichnerische Festlegungen Kreis Heinsberg

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451/ 629 236)